

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Grieben	Vorlage-Nr: VO/2/0384/2018 - Fachbereich II					
	Status: öffentlich					
	Sachbearbeiter: K.Nüsch					
	Datum: 29.10.2018					
	Telefon: 038828/330-1214					
	E-Mail: k.nuesch@schoenberger-land.de					
Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine						
Beratungsfolge Finanzausschuss der Gemeinde Grieben Gemeindevertretung Grieben	Abstimmung:					
	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.		
Ja	Nein	Enth.				

Sachverhalt:

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg teilte mit, dass die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine auf Grund des Inkrafttretens zum 01.01.2018 nicht angewendet werden sollte.

Es wurde angeraten diese Satzung durch eine rechtskonforme Satzung zu ersetzen.

Da die o. g. Satzung nicht angewendet wird, kommt es zu einer Unterdeckung des Gebührenaufkommens in Höhe von 1.235,71 €.

Gemäß § 6 Abs. 2d S. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) M-V gilt – übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren am Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen; **Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.**

Die Unterdeckung des Gebührenaufkommens ist bei der Kalkulation für das Jahr 2019 berücksichtigt worden.

Ebenfalls ist eine neue Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erarbeitet worden, die von der Gemeindevertretung Grieben beschlossen werden muss, um zum 01.01.2019 in Kraft treten zu können.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Nachkalkulation für 2018 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, da sich die Erträge mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband nahezu decken.

Anlage:

Nachkalkulation 2018

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

Kalkulation Gebührensatz 2019

Nachkalkulation 2018 für die Gemeinde Grieben

Gemäß § 6 Abs. 2 d des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) gilt – übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 3 Jahren auszugleichen;

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Kosten	Gebühreneinnahmen	Differenz/Unterdeckung
5.353,32 €		
+ 1.491,89 €		
<u>6.845,21 €</u>	5.609,50 €	1.235,71 €

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Beitrag, den die Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband entrichten muss (5.353,32 €) und den Verwaltungskosten (1.491,89 €).

Die Gebühreneinnahmen setzen sich zusammen aus der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Grieben (596,7552 ha) multipliziert mit dem Gebührensatz (9,40 €/ha) aus der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 15.11.2016.

Berechnungsgrundlage bildet das Beitragsbuch 2017

Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grieben vom _____ nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Grieben ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG M-V für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat den Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde Grieben bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Grieben. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2019 einheitlich 13,63 Euro/ha.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit § 2 Abs. 4 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes Schönberger Land die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebührenschild jeweils am 15.08. des jeweiligen Jahres (Jahreszahlung) fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde von den Gebührenpflichtigen über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Grieben, den

Frank Lenschow
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungspflichten.

Kalkulation des Gebührensatzes Wasser- und Bodenverband

Für die Gemeinde: **Grieben**
Für das Jahr: 2019

grundsteuerpflichtige Fläche in ha	596,7573
Beitragseinheiten	731,44
Betrag je Beitragseinheit	6,80 €
Summe der Beitragseinheiten	4.973,79 €
Erschwernisbetrag vom WBV	0,00 €
Rohrleitungszuschlag vom WBV	401,70 €
Verwaltungsgebühr	1.521,73 €
Unterdeckung des Gebührenaufkommens aus 2018	1.235,71 €
Gebühren inkl. Verwaltungsgebühr u. Unterdeckung	8.132,93 €
Gebührensatz	13,63 €/ha

Grundlage: Beitragsbuch 2018